

# TENNISCLUB GRÜN-WEISS STOMMELN E.V.



## SATZUNG STAND: 20. MÄRZ 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz, Vereinsfarben und Zweck des Vereins .....	3
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
	§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit .....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
	§ 3 Arten der Mitgliedschaft .....	4
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge.....	5
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
	§ 7 Haftung .....	6
III.	Organe des Vereins.....	6
	§ 8 Vereinsorgane .....	6
	§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
	§ 10 Vorstand.....	8
	§ 11 Beirat.....	10
	§ 12 Vereinsjugend .....	10
IV.	Sonstige Vereinsgremien .....	11
	§ 13 Kassenprüfer/in.....	11
	§ 14 Ausschüsse .....	11
	§ 15 Datenschutz .....	11
V.	Auflösung des Vereins .....	12
	§ 16 Auflösung und Fusion.....	12

## I. Name, Sitz, Vereinsfarben und Zweck des Vereins

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 25. Juni 1971 in Stommeln gegründete „Tennisclub Grün-Weiss Stommeln“ (kurz TCS) hat seinen Sitz in Pulheim-Stommeln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. VR 300518 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein führt das in seinen Unterlagen hinterlegte Vereinszeichen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei hat er sich insbesondere die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen der Jugend zum Ziele gesetzt.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
  - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen etc.,
  - c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - d) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - e) Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
  - f) Der Verein ist Mitglied im regional zuständigen KreisSportBund Rhein-Erft. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.
6. Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen.
8. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - inaktiven Mitgliedern
  - Zweitmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den ungekürzten Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Inaktive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
4. Zweitmitglieder müssen eine Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein jährlich nachweisen. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie können die Einrichtungen des TCS nutzen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Zweitmitglieder des TCS, die für den TCS an Mannschaftswettbewerben teilnehmen, zahlen gegenüber den anderen Zweitmitgliedern einen erhöhten Jahresbeitrag für Zweitmitglieder. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Personen, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
3. Beim Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die erfolgte Aufnahme wird dem Antragsteller vom Vorstand in Textform (Post, E-Mail oder Fax) mitgeteilt. Neumitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, von der Satzung, der Beitrags- und der Spiel- und Nutzungsordnung in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Die Höchstzahl der Mitglieder wird bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, inaktive Mitglieder nur eingeschränkt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe der Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Umlagen oder Sonderbeiträge bis zur Höhe des hälftigen Mitgliedsbeitrages können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Erbringung von Arbeitsleistungen (maximal 10 Std./Mitglied/Saison) für aktive Mitglieder beschließen. Die jeweilige Anzahl der Stunden und ein Geldbetrag bei Nichterfüllung dieser Arbeitsleistung werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom betroffenen Mitglied zusätzlich zu zahlen.
8. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von vier Wochen eingezogen.
9. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
10. Nähere Einzelheiten zu Ziffer 1 bis 3 regelt die Spiel- und Nutzungsordnung und zu Ziffer 4 bis 9 die Beitragsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod.
2. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z. B. Wegzug, Krankheit) auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis über den Sachgrund vorzulegen. Dies gilt gleichermaßen für die Änderungskündigung (Statuswechsel von aktiv zu inaktiv).
3. Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung und deren Ordnungen,

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Beirats der erweiterte Vorstand.
  5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

### **§ 7 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder, Saison- oder Gastspieler bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Jugendversammlung und Jugendvertretung

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Pandemiebedingte Abweichungen werden durch Gesetze oder Verordnungen geregelt.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung in Textform (Post, E- Mail oder Fax) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch

- den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (Post, E-Mail oder Fax) unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
  5. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
  6. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
    - b) Entlastung des Vorstands,
    - c) Wahl und Abwahl des Vorstands, des Beirats, der Kassenprüfer und etwaiger Ausschussmitglieder,
    - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
    - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
    - f) Änderung der Beitrags- und Spiel- und Nutzungsordnung,
    - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
    - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
  7. Jedes Mitglied, außer Zweitmitglieder, ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbarkeit besteht mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung Stimm- und Wahlrecht.
  8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn vom Sitzungsleiter festgestellt und protokolliert.
  10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
  11. Vorgesehene Änderungen der Satzung müssen in der Einladung zur Versammlung im Wortlaut aufgeführt sein und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  12. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden müssen vom geschäftsführenden Vorstand in die Satzung aufgenommen werden. Diese Änderungen sind dem Beirat anzuzeigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
  13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens zehn der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
  14. Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
  15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Beirat schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
-

16. Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
17. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
18. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
19. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
20. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
21. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß

## **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem/der Mitgliederbeauftragten/in
  - dem/der Sportwart/in
  - dem/der Jugendwart//in
3. Mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes können die Vorstandsämter vor dem Hintergrund von Arbeitsteilung optional mit zwei Personen besetzt werden. In



diesem Fall legen die beiden Vorstandsmitglieder schriftlich fest, wer für welche Aufgaben des Amtes innerhalb des Vorstands verantwortlich ist. Bei Abstimmungen im Vorstand haben die beiden Vorstandsmitglieder eine gemeinsame Stimme.

4. Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands gemäß § 10 Ziffer 2 sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung des § 9 Ziffer 7 wählbar. Sie werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Ausnahme bildet der/die Jugendwart/in, der/die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Rechtsgeschäfte, durch die Grundbesitz veräußert, belastet oder durch die Eigentum an einem Grundstück erworben wird, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
8. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr durch Einberufung durch den 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt und dem Beirat zeitnah zur Verfügung gestellt. Eine Vorstandssitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
11. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
12. Bei Entscheidungen, die mit außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, hat der/die Kassenwart/in, der/die gegenüber der Mitgliederversammlung für die finanzielle Lage des Vereins verantwortlich ist, ein Einspruchsrecht. Wenn er von diesem Einspruchsrecht gegenüber dem Vorstand Gebrauch macht, kann die betreffende Entscheidung nur durch die Mitgliederversammlung getroffen werden.
13. Der/die Kassenwart/in hat jeweils am Ende eines Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr einen Haushaltsplan-Entwurf zu erstellen, in dem die zu erwartenden Einnahmen den nach einzelnen Ausgabenbereichen geplanten Ausgaben gegenübergestellt sind. Dieser Entwurf wird von der Jahreshauptversammlung beraten und genehmigt. Nach ihm haben sich die für die einzelnen Bereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder zu richten.
14. Ferner erstellt der/die Kassenwart/in den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss enthält den Vergleich der Einnahmen- und

Ausgabenrechnung mit dem entsprechenden Haushaltsplan und die Finanzübersicht des abgelaufenen Geschäftsjahres. Er wird als Anlage der Einladung zur Jahreshauptversammlung beigelegt.

15. Der erweiterte Vorstand übt das Hausrecht aus.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus fünf gemäß § 9 Ziffer 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied aus dem Beirat aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Wahlperiode.
2. Der Beirat wählt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Sitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Vorschlag zweier Mitglieder einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
3. Der Beirat soll:
  - a) den Vorstand beraten und unterstützen, insbesondere bei Änderungen der Satzung, der Beitrags- und der Spiel- und Nutzungsordnung, und auf Wunsch des Vorstands bei Investitionsvorhaben,
  - b) auf Ersuchen durch den Vorstand oder auf Antrag eines an einer Streitigkeit beteiligten Mitglieds versuchen, diesen Streit zu schlichten, wenn durch den Streit Belange des Vereins gefährdet sind.
4. Der Vorstand stellt dem Beirat im Bedarfsfall und umgekehrt der Beirat dem Vorstand die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Ziffer 3 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Regelmäßig und zeitnah werden die Protokolle der Vorstandssitzungen dem Beirat und umgekehrt Protokolle des Beirates dem Vorstand übermittelt.

### **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung
  - die Jugendvertretung.
3. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erstellt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.
4. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
5. Der/die Jugendwart/in (optional beide Jugendwarte/innen) wird/werden von der Jugendversammlung des Vereins gewählt. Seine/ihre Wahl wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

## IV. Sonstige Vereinsgremien

### **§ 13 Kassenprüfer/in**

1. Zur Überprüfung der Kassenführung des Vereins werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Kassenprüfer/in kann jedes gemäß § 9 Ziffer 7 stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand oder dem Beirat angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen erläutern auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei einer der beiden für ein weiteres Geschäftsjahr - höchstens jedoch zweimal hintereinander - wiedergewählt werden kann.
4. Bei Ausfall eines Kassenprüferenden kann der Beirat eine/n Kassenprüfer/in ernennen, die/der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt verbleibt.

### **§ 14 Ausschüsse**

1. Für besondere Zwecke und Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder die Mitgliederversammlung für zwei Jahre beruft.
2. Die Ausschüsse werden zur Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder gebildet und lösen sich nach Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig auf.
3. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Ausschussmitglieder dürfen dem Vorstand oder Beirat angehören.
4. Ausschüsse haben beratende und unterstützende Funktion.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
2. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf
  - Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung unrichtiger Daten
  - Löschung unberechtigt gespeicherter Daten
  - Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet genutzt werden dürften.
3. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht gesteht auch über das Ausscheiden der obengenannten aus dem Verein hinaus.

## V. Auflösung des Vereins

### **§ 16 Auflösung und Fusion**

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein ist der Mitgliederversammlung der Fusionsvertrag vorzulegen.
4. Beschlüsse über Auflösung und Fusion des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 in Pulheim- Stommeln beschlossen und genehmigt.

Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit. Stand: 20.03.2024